

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Krostitz des Evangelischen Kirchspiels Krostitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Krostitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen<sup>1</sup>

Für den Friedhof in Krostitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan.	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	650,00 €
	(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	
	<b>1.1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte</b>	1.300,00 €
	(2 Säрге und bis zu 2 Urnen)	
<b>1.1.2</b>	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
	<b>1.1.2.1 Erdreihengrabstätte (1 Sarg)</b>	630,00 €
	<b>1.1.2.2 Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstellen)</b>	2.150,00 €
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
	<b>1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres</b>	325,00 €
	(Ruhefrist 10 Jahre)	

<sup>1</sup> Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.

1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhefrist 20 Jahre)	600,00 €
<b>1.2.2</b>	<b>Erdreihengrabstätten für Kinder</b>	
1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhefrist 10 Jahre)	325,00 €
1.2.2.3	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhefrist 20 Jahre)	600,00 €
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 2 Urnenstellen)	650,00 €
1.3.1.2	Urnendoppelwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m (für bis zu 4 Urnenstellen)	1.300,00 €
	<b>Hinweis:</b> Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.)	
1.3.1.3	Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (Urnengarten Hauptweg)  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird nach Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung durch den Friedhofsträger, unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften, durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.)	1.900,00 €
1.3.1.4	Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (Urnengarten neue Anlage Feld I)  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird nach Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung durch den Friedhofsträger, unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften, durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.)	2.300,00 €
<b>1.3.2</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	630,00 €
1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (Urnengarten neue Anlage Feld II sowie Rasengrabstellen)  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird nach Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung durch den Friedhofsträger, unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften, durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.)	2.100,00 €
<b>1.3.3</b>	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> (grüne Wiese) auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr	2.100,00 €

(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.)

## **1.4 Reservierungen / Verlängerungen**

### **1.4.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben.

1.4.1.1 Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden 32,00 €

1.4.1.2 Friedhofsgepflegte Grabstätten 42,00 €

### **1.4.2 Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben.

1.4.2.1 Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden. 32,00 €

1.4.2.2 Friedhofsgepflegte Grabstätten 42,00 €

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 46,00 €**  
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

**3. Bestattungsgebühren<sup>2</sup> (werden nicht erhoben)**

**4. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle<sup>3</sup>**

#### **4.1 Nutzung der Kirche**

Die Gebühren für die Nutzung der Kirche sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.

Offene Aufbahrungen sind in der Kirche nicht gestattet. Eine solche Aufbahrung zur stillen Abschiednahme kann in der Trauerhalle erfolgen.

<b>4.2</b>	<b>Nutzung der Trauerhalle</b>	
	In der Trauerhalle können gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 FriedhG dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt werden.	
4.2.1	Nutzung der Trauerhalle zu einer Bestattungsfeier	150,00 €
4.2.2	Nutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung für einen stillen Abschied	75,00 €
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	30,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	90,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (pro Vorgang)</b>	50,00 €
<b>5.3</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; (pro Vorgang)</b>	100,00 €
<b>5.4</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf vorzeitige Einebnung (pro Vorgang)</b>	100,00 €
<b>5.5</b>	<b>Überlassung von Druckvorlagen</b>	
5.5.1	Überlassung eines Friedhofsgesetzes (pro Stück)	2,00 €
5.5.2	Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung	1,00 €
<b>5.6</b>	<b>Mahngebühr (pro Vorgang)</b>	5,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**

- werden nicht angeboten -

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Krostitz, den 18.06.2024

Ort, den



Vers./Stellv. des Gemeindegemeinderates

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Altenburg 4.7.24

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Krostitz. am 18.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Krostitz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 631/13/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Krostitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.7.24

Ort, den



Grund

Amtsleiterin/Amtsleiter

